

Gemeinde Flurlingen



Elternbeitragsreglement (EBR)

der Gemeinde Flurlingen zur KITA-Verordnung über Unterstützungsbeiträge an schul- und familienergänzende Betreuungsverhältnisse in Kinderkrippen, Tagesstrukturen und in Tagesfamilien

vom 14. Januar 2015

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen	3
Grundlage	3
Grundsätze	3
Anwendungsbereich	3
Beitragssystem	3
Berechtigte Eltern	3
Massgebendes Gesamteinkommen	4
Berechnung bei fehlenden Steuerdaten	4
Massgebender Betrag	4
Unterstützungsbeitragsgrundsätze	4
Einstufungssatz	4
Eltern- und Leistungsbeitrag	4
Elternbeitrag	5
Bestimmungen zur Betreuungs- und Unterstützungsvereinbarung	5
Betreuungsvereinbarung	5
Unterstützungsvereinbarung	6
Neuberechnung des Unterstützungsbeitrages	6
Unterlagenverweigerung / unwahre Angaben	6
Nebenauslagen	6
Härtefälle	6
Besondere Bestimmungen	7
Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Flurlingen	7
Tagesstrukturen	7
Rechtsmittel	7
Änderungen des Unterstützungsreglements	7
Inkrafttreten	7

Allgemeine Bestimmungen

- § 1**
Grundlage Der Gemeinderat und die Primarschulpflege Flurlingen erlassen, gestützt auf §6 der Verordnung über Unterstützungsbeiträge an schul- und familienergänzende Betreuungsverhältnisse in Kinderkrippen, Tagesstrukturen und in Tagesfamilien (KITA-Verordnung) vom 20. November 2014, folgendes Reglement:
- § 2**
Grundsätze Die Bemessung der Unterstützungsbeiträge in den Betreuungsangeboten der schul- und familienergänzenden Betreuung erfolgt nach folgenden Grundsätzen:
- Der Tarif für die individuellen Betreuungsangebote orientiert sich an den Kosten der Betreuungsangebote gemäss §18 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) und §11 des Volksschulgesetzes (VSG).
 - Die individuelle Bemessung der Betreuungskosten richtet sich nach der zwischen den Eltern und den Betreuungsanbieterinnen und -anbieter im Voraus vereinbarten Beanspruchung des Betreuungsangebotes.
 - Die individuelle Bemessung des Elternbeitrages richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern.
- § 3**
Anwendungsbe-
reich¹ Dieses Elternbeitragsreglement wird grundsätzlich bei den von der Gemeinde Flurlingen subventionierten Betreuungsverhältnissen von steuerpflichtigen Flurlinger Eltern in familienergänzenden Betreuungsangeboten für in Flurlingen wohnhafte Vorschul- und Schulkinder angewendet.
² Eltern mit Kindern müssen den Nachweis erbringen, dass sie auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind. Sie müssen nachweisen, dass sie einen gültigen Arbeitsvertrag haben, eine Ausbildungsstätte besuchen oder gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz vermittelbar bleiben müssen.

Beitragssystem

- § 4**
Berechtigte Eltern Berechtigt sind:
- in ungetrennter Ehe lebende Eltern bzw. Stiefeltern (auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen) oder;
 - im gleichen Haushalt lebende, nicht verheiratete Eltern (Konkubinat) oder;
 - Elternteile, die im Sinne von § 117 ZGB getrennt leben und die elterliche Sorge zugeteilt erhalten haben oder;
 - geschiedene oder getrennt lebende Elternteile, die den Betreuungsvertrag mit der Betreuungseinrichtung eingehen, unabhängig davon, ob die elterliche Sorge im Sinne von § 133 Abs. 3 ZGB gemeinsam mit dem andern Elternteil ausgeübt wird.

Massgebendes Gesamteinkommen	§ 5 ¹ Massgebend ist das gesamte steuerbare Einkommen zuzüglich: - 10 % des Fr. 80'000.00 pro Elternteil übersteigenden gesamten steuerbaren Vermögens gemäss neuester Steuerveranlagung; - der Einkaufssumme in die 2. Säule (berufliche Vorsorge); - die Liegenschaftsabzüge abzüglich der zulässigen Pauschalabzüge. ² Einkünfte und Vermögen des Stiefelternteils oder derjenigen Person, mit welcher der Elternteil in stabiler eheähnlicher Beziehung (2 Jahre Konkubinat) lebt, sind anzurechnen. ³ Es wird auf die neueste definitive Steuerveranlagung abgestellt, sofern sie nicht mehr als 2 Jahre zurückliegt. ⁴ Bei einem steuerbaren Vermögen von mehr als Fr. 300'000.00 besteht kein Anspruch auf Gemeindebeiträge.
Berechnung bei fehlenden Steuerdaten	§ 6 ¹ Liegt keine aktuelle definitive Steuerveranlagung vor, so wird das massgebende Gesamteinkommen aufgrund der aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise ermittelt. Das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen werden wie bei der Steuererklärung ermittelt. ² Eltern, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen. ³ Eltern, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise und eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.
Massgebender Betrag	§ 7 Der „massgebende Betrag“ ist gleichzusetzen mit dem massgebenden Gesamteinkommen gemäss §5.
Unterstützungsbeitragsgrundsätze	§ 8 ¹ Unterstützungsbeiträge sind nur möglich, wenn die Kindertagesstätte im Besitz der Betriebsbewilligung ist. Die Gemeinde klärt die Gültigkeit der Betriebsbewilligung bei der ausstellenden Behörde ab. ² Die Eltern erhalten Unterstützungsbeiträge bis zum in §11 festgelegten maximalen Unterstützungsbeitrag. ³ Bei der Betreuung von Kleinstkindern (Kinder bis 18 Monate) werden aufgrund der erhöhten Betreuungsintensität die in §11 festgelegten maximalen Unterstützungsbeiträge höher angesetzt. ⁴ Liegen die effektiven Kosten eines Betreuungsmoduls (gemäss Rechnungsstellung des Betreuungsanbieters) tiefer oder wird durch Dritte (z.B. den Arbeitgeber etc.) ein Unterstützungsbeitrag geleistet, wird der Unterstützungsbeitrag nur bis zum effektiven Betrag ausgeglichen.
Einstufungssatz	§ 9 Die unterschiedlichen Betreuungsmodule werden aufgrund der Kostenintensität tariflich eingestuft und ins Verhältnis gesetzt zum Betreuungsmodul „Ganztagesbetreuung in Kinderkrippen“ (Einstufungssatz). Der Einstufungssatz der Module multipliziert mit dem minimalen oder maximalen Elternbeitrag des Moduls „Ganztagesbetreuung in Kinderkrippen“ ergibt den effektiven minimalen und maximalen Elternbeitrag pro Modul.
Eltern und Leistungsbeitrag	§ 10 ¹ Der Elternbeitrag setzt sich zusammen aus einem minimalen Elternbeitrag und einem Leistungsbeitrag multipliziert mit dem Einstufungssatz. ² Der minimale Elternbeitrag pro Kind für einen Betreuungstag in einer Kindertagesstätte wird bei Fr. 25.00 festgelegt. ³ Der maximale Elternbeitrag „Ganztagesbetreuung“ entspricht dem Referenzwert gemäss §8 der KITA-Verordnung. Bei Kleinstkindern wird der Referenzwert bis maximal das 1,2-fache erhöht. ⁴ Der Leistungsbeitrag wird bei 1 ‰ des massgebenden Betrages festgelegt.

§ 11

Eltern-bei-
trag

¹ Der Elternbeitrag (pro Kind/Tag bzw. pro Kind/Stunde) ergibt sich aus folgender Formel:

$$\begin{aligned} & \text{Minimaler Elternbeitrag} \\ + & \text{Leistungsbeitrag} \\ = & \text{Ergebnis} \\ \times & \text{Einstufungssatz} \\ = & \text{Elternbeitrag} \end{aligned}$$

Betreuungsmodule	Einstufungssatz	Elternbeitrag in CHF Modellrechnung		Unterstützungsbeitrag
Kinderkrippen	Prozent	Minimal	Maximal	Maximal
Ganztagesbetreuung	100%	25.00 (=x)	110.00 (=y)*	85.00*
Halbtagesbetreuung mit Mittagessen	70%	17.50 (70% von x)	77.00* (70% von y)	59.50*
Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen	50%	12.50 (50% von x)	55.00* (50% von y)	42.50*
Betreuung bei Tagesfamilien				
1 Betreuungsstunde (NUR Betreuung)	10%	2.50	11.00	8.50
Tagesstrukturen				
Morgenbetreuung (MO)	9%	2.25	10.00	7.75
Mittagsbetreuung (M)		16.00**	16.00**	
Nachmittagsbetreuung 1 (N1)	18%	4.50	20.00	15.50
Nachmittagsbetreuung 2 (N2)	30%	7.50	33.00	25.50
Nachmittagsbetreuung 3 (N3)	45,5%	11.00	50.00	39.00
Ganzer Tag Ferienhort (GT)	100%	25.00	110.00	85.00

* Betreuung von Kleinstkindern siehe §10

** Der Elternbeitrag für das Modul Mittagsbetreuung ist politisch bei CHF 16.00 festgelegt und nicht berechtigt für Subventionen.

Bestimmungen zur Betreuungs- und Unterstützungsvereinbarung

§ 12

Betreuungs-
vereinbarung

¹ Die Art und der Umfang der Betreuung, die Fälligkeit der Betreuungskosten sowie allfällige Kündigungsfristen sind im Betriebsreglement der Betreuungsanbieter geregelt.

² Die Eltern können mit den Betreuungsanbietern aus dem gesamten Betreuungsangebot die Struktur der individuellen Betreuung vereinbaren.

Unterstützungsvereinbarung	§ 13 ¹ Durch die Unterzeichnung der Unterstützungsvereinbarung mit der Gemeinde verpflichten sich die Eltern, die Betreuungskosten an die Betreuungseinrichtung gemäss dem vereinbarten Zahlungsmodus und über die vereinbarte Betreuungsdauer zu bezahlen. ² Wird ein Betreuungsangebot innerhalb der vereinbarten Betreuungsdauer nicht beansprucht, so erfolgt keine Unterstützung durch die Gemeinde. ³ Für die Berechnung des Unterstützungsbeitrages reichen die Eltern bei der Gemeinde ein Gesuch ein. Die Eltern müssen dazu die Rechnungen und die Betreuungsvereinbarungen der Betreuungsanbieter beilegen und den Nachweis der Vereinbarkeit von Familie und Beruf gemäss § 3 erbringen. Auf den Rechnungen müssen die belegten Betreuungsmodule detailliert ausgewiesen sein. ⁴ Die Frist zur Einreichung des Gesuchs um einen Unterstützungsbeitrag ist spätestens 3 Monate nach erfolgter Betreuung zu stellen. Eltern, die diese Frist verpassen, haben keinen Anspruch auf einen rückwirkenden Unterstützungsbeitrag. ⁵ Durch die Unterzeichnung der Unterstützungsvereinbarung geben die Eltern ihr Einverständnis, dass die kommunalen Amtsstellen zwecks Berechnung des Unterstützungsbeitrages Einblick in ihre Steuerdaten nehmen können. ⁶ Die Eltern sind verpflichtet, sowohl die Änderung sowie auch die Auflösung eines Betreuungsvertrages innert Monatsfrist der Gemeindeverwaltung zu melden. Ansonsten verirken sie das Recht auf rückwirkende Erhöhung des Unterstützungsbeitrages.
Neuberechnung des Unterstützungsbeitrages	§ 14 ¹ Eine Neuberechnung des Unterstützungsbeitrages erfolgt in der Regel: a. jederzeit bei einer Änderung des Betreuungsverhältnisses, b. nach Vorliegen neuer Einkommens- und Vermögens-Steuerdaten, jedoch mindestens einmal jährlich zu Beginn des neuen Jahres. ² Die Anpassung des Unterstützungsbeitrages erfolgt auf den 1. des Folgemonates seit der Meldung.
Unterlagenverweigerung / unwahre Angaben	§ 15 ¹ Werden Unterlagen, die für die Berechnung des Unterstützungsbeitrages benötigt werden, nicht beigebracht, so entfallen sämtliche Unterstützungsansprüche. ² Führen unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu einem höheren Unterstützungsbeitrag oder werden Angaben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen den Steuerbehörden unterschlagen oder werden Änderungen bzw. die Auflösung von Betreuungsvereinbarungen nicht gemeldet, so wird die Differenz rückwirkend bis zum Datum der Änderung zinspflichtig eingefordert.
Nebenauslagen	§ 16 ¹ Am Ort der Platzierung anfallende Auslagen für persönliche Anschaffungen für die Kinder und Jugendlichen wie Kleider und dergleichen gehen vollumfänglich zu Lasten der Eltern. ² Die Eltern kommen für die Organisation und die Reisekosten zwischen Wohnort und Betreuungsort auf. ³ Bei der Betreuung in Tagesfamilien kommen die Eltern vollumfänglich für die Essensentschädigung an die Tagesfamilie, die allfällige Vermittlungsgebühr, die Wartestunden der Tagesfamilie (bei gleichzeitigem Schulbesuch des Kindes) und für die Übernachtungskosten auf.
Härtefälle	§ 17 Auf begründetes Gesuch hin kann die Gemeinde in Härtefällen die Unterstützungsbeiträge erhöhen.

Besondere Bestimmungen

Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Flurlingen	§ 18 Eltern mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Flurlingen (inkl. Wochenaufenthalterinnen und -aufenthalter) haben keinen Anspruch auf Unterstützungsbeiträge der Gemeinde. Ausgenommen davon sind Eltern mit Wohnsitz in Gemeinden, die mit der Gemeinde Flurlingen eine anderslautende Vereinbarung getroffen haben.
Tagesstrukturen	§ 19 ¹ Bei den kommunal geführten Tagesstrukturen gilt: Die Betreuungskosten werden ab Meldung an die Leitung des Betreuungsangebotes reduziert: a. bei ärztlich bestätigter Abwesenheit von 14 und mehr Wochentagen, b. eine Reduktion kann geltend gemacht werden bei schulbedingter Abwesenheit (Schulreise, Sporttag, Klassenlager, u.a.m.). ² In allen übrigen Fällen von Nichtbenützen des vereinbarten Betreuungsangebotes werden die Betreuungskosten nicht reduziert.
Rechtsmittel	§ 20 ¹ Bei Streitigkeiten zwischen Eltern und privaten Betreuungsanbietern ist der zivile Rechtsweg zu beschreiten. ² Gegen Verfügungen der zuständigen Verwaltungsstellen kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Einsprache an den Gemeinderat oder die Primarschulpflege erhoben werden.
Änderungen des Unterstützungsreglements	§ 21 ¹ Der Erlass dieses Reglements ist in der Kompetenz des Gemeinderates und der Primarschulpflege gemäss § 6 der KITA-Verordnung. ² Sind sich die beiden Behörden über Änderungen nicht einig, können sie eigene Elternbeitragsreglemente in ihrem Zuständigkeitsbereich gem. Art. 3 der KITA-Verordnung erlassen.
Inkrafttreten	§ 22 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Flurlingen, 14. Januar 2015

Gemeinderat Flurlingen

Der Präsident: André Müller
Der Schreiber: Marcel Wegmann

Primarschulpflege Flurlingen

Der Präsident: Michael Hochstrasser
Die Aktuarin: Claudia Weber